

Bescheinigung

zur Vorlage beim Träger der Kindertagesstätte /der Kindertagespflege gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 13.03.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das MAGS NRW mit Erlass vom 13.03.2020 ein Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen, das Verbot tritt am 16.03.2020 in Kraft.

Die Stadt Essen bietet aufgrund des oben genannten Erlasses eine Notbetreuung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen für Eltern besonderer Berufsgruppen an, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Grundversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen.

Hierzu gehören gemäß des Erlasses insbesondere:

"Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Gefahrenabwehr (…) der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (…) der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen."

Um den Anspruch auf eine Notbetreuung geltend zu machen, ist eine Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit im Sinne des oben genannten Erlasses erforderlich.

Ab dem 23. März gilt, dass jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.



Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Name und Anschrift des Arbeitgebers: Name und Anschrift des Arbeitnehmers	
3. Name des zu betreuenden Kindes Der unter Ziffer 2 genannte Mitarbeitende ist im Sinne des o.g. Erlass am Arbeitsplatz unabkömmlich, alternative Arbeitsformen wie Homeoffice, mobiles Arbeiten, etc. sind nicht möglich.	
Anlage: Erlass des MAGS NRW vom 13.03.2020	